

SIND LAIENRICHTER NOCH ZEITGEMÄSS?

Laienrichter im Spannungsfeld zwischen «gesundem Menschenverstand» und
rechtlicher Komplexität

Revital Ludewig, Evelyne Angehrn (2008/03)

Revital Ludewig, Dr. phil. Fachpsychologin für Rechtspsychologie FSP, Leiterin des Kompetenzzentrums für Rechtspsychologie an der Universität St. Gallen, IRP. Dozentin, Gutachterin und Therapeutin.

Evelyne Angehrn, M.A. HSG in Legal Studies, Rechtsanwältin St. Gallen.

Aktualisierte Fassung der Erstpublikation: «Justice - Justiz - Giustizia» 2008/3
aus Gass, S. Kiener, R. Stadelmann, Th. (Hrsg.)(2013). Justiz im Blickfeld:
ausgewählte Beiträge aus der Schweizer Richterzeitung 2008 - 2012

Der Beitrag geht der Frage nach, inwieweit die Tradition des Laienrichters noch zeitgemäss ist bzw. ob der «common sense» heute noch den Anforderungen an eine gesetzmässige Rechtsprechung genügt oder ob die «Sicht des Laien» heute mehr denn je ein wichtiges Korrektiv zur fast vollständigen Verrechtlichung des menschlichen Zusammenlebens ist. Die Laien als Repräsentanten des «gesunden Menschenverstandes» übernehmen in der Praxis oft die juristische Sichtweise, so dass die Gefahr besteht, dass Laienrichter zu einem dekorativen Element im Rechtssystem werden oder es bereits sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	192
2	Die Laienbeteiligung in der heutigen Rechtspflege	193
2.1	Schweiz	193
2.2	England	195
2.3	Deutschland	196

3	Der gewählte, weise Bürger als Laienrichter: Diskussionsschwerpunkte zur Laienbeteiligung in der Rechtsprechung.....	197
3.1	Laien in der Rechtsprechung – Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt?.....	197
3.2	Volkswahl.....	199
3.3	Expertenwissen vs. Laienwissen.....	200
3.4	Kennt der Laienrichter das Recht?	202
3.5	Das Wissen um die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung	204
4	Laienrichter im Vergleich mit Berufsrichtern	205
5	Ausblick: Laienrichter als dekoratives Element?	208

1 EINLEITUNG

[1] Die Mitwirkung von Laien im gerichtlichen Verfahren ist historisch begründet¹ und noch heute in der Schweiz vielerorts verankert.² Dies wird u.a. auch damit begründet, dass das Laienelement als förderlich für die Urteilsakzeptanz erachtet wird.³ Dabei gelten die Laienrichter als Repräsentanten des «gesunden Menschenverstands» im Rechtssystem. Bereits 1923 betonte Heusler,

[2] Die Institution der Laienrichter war als Bindeglied zwischen dem gelebten und gelehrten Recht gedacht.⁴ Angesichts der Fülle und Komplexität des modernen Rechts ist heute jedoch umstritten, inwieweit sie dieser Rolle noch gerecht wird. Rechtshistorische oder rechtssoziologische Untersuchungen zu Laienrichtern fehlen allerdings weitgehend.

¹ Ein historischer Überblick über die Entstehung des Laintums im Richteramt vgl. Angehrn, E. / Ludewig, R., «Laienrichter im Spiegel der Zeit: Der «Common Sense» in der Rechtsprechung», In: Thomas Eberle, et al (Hrsg.) «Fokus Organisation. Sozialwissenschaftliche Perspektiven und Analysen», UVK Verlagsgesellschaft, 2007, S. 269-285.

² Vgl. dazu die einzelnen Kantonsverfassungen und/oder Gerichtsorganisationsgesetze.

³ Vortrag des Regierungsrates vom 2.11.05 an den Grossen Rat zur Justizreform bzw. Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Bern.

⁴ Walter H.P., Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters, in: Schmid, J. & Tercier, P. (Hrsg.), Psychologie und Recht, Zürich, 2000, 31-54.

[3] Im vorliegenden Beitrag wird analysiert und diskutiert, inwieweit die Tradition des Laienrichters⁵ noch zeitgemäss ist. Es wird der Frage nachgegangen, ob der «common sense» heute noch den Anforderungen an eine gesetzmässige Rechtsprechung genügt oder ob die «Sicht des Laien» heute mehr denn je ein wichtiges Korrektiv zur fast vollständigen Verrechtlichung des menschlichen Zusammenlebens ist.

[4] Im Rahmen des Beitrages wird zuerst der aktuelle Stand der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung in der Schweiz sowie England und Deutschland kurz dargestellt. Anschliessend werden Grundgedanken, die dem Laientum im Richteramt zu Grunde liegen, analysiert. Dabei wird kritisch beleuchtet, inwieweit diese heute realisiert werden. Es folgt ein Vergleich zwischen der Tätigkeit von Laienrichtern und Berufsrichtern anhand einer Studie der Universität St. Gallen, an der 134 Laienrichter und 247 Berufsrichter teilnahmen. Zuletzt wird die Frage, inwieweit die Tradition des Laienrichters noch zeitgemäss ist, diskutiert.⁶

2 DIE LAIENBETEILIGUNG IN DER HEUTIGEN RECHTSPFLEGE

2.1 Schweiz

[5] Juristische Laien sind heute in der Schweiz in mehreren Bereichen der Rechtspflege integriert.⁷ Grundvoraussetzung für die Wahl zum Richter ist in vielen kantonalen Erlassen und insbesondere auch auf Bundesebene allein die Stimmberechtigung (Art. 143 BV). Eine juristische Ausbildung ist selbst für Bundesrichter grundsätzlich nicht Bedingung, auch wenn alle heutigen Bundesrichter juristisch ausge-

⁵ Damit ist der Laienrichter gemeint, welcher die gleiche Aufgabe wie der Berufsrichter wahrnimmt, und nicht der Friedensrichter, der mehrheitlich ebenfalls Laie ist, aber je nach Kanton andere Entscheidungsbefugnisse hat.

⁶ An dieser Stelle möchten wir den folgenden Personen für das Lesen des Manuskripts und die produktiven Diskussionen danken: Dem Richter Dr. iur. Martin Kaufmann, Prof. Dr. Philip Mastronardi, der Laienrichterin aus dem Kanton Zürich Angela Schmid, der ehemaligen Laienrichterin aus dem Kanton Zürich Franziska Sigrist, dem Richter Dr. iur. Matthias Steinwigger und dem Diplompsychologen Christian Wetzol.

⁷ Bommer, F., Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege, in: Jörg Schmid / Hansjörg Seiler (Hrsg.), Recht des ländlichen Raums. Paul Richli zum 60. Geburtstag, Schulthess 2006. S. 47-66. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Michael Beusch, Laienmitwirkung in der Verwaltungspflege [etc.], in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2008». Beusch befasst sich insbesondere mit der Laienbeteiligung im Bereich der Verwaltungs- und der Steuerjustiz.

bildet sind. Einzelne Kantone setzen mittlerweile eine juristische Ausbildung für die Gerichtspräsidien oder für die oberen Gerichte voraus.⁸ Die erstinstanzlichen Richter werden meistens vom Volk, die oberen Richter vom Parlament gewählt. Es zeichnet sich jedoch eine Abkehr von der direkten Volkswahl ab.⁹

[6] Die Laienrichter sind grundsätzlich den juristisch ausgebildeten Richtern (Berufsrichtern) gleichgestellt. Sie sind hauptsächlich nebenamtlich und in Gremien zusammen mit juristisch ausgebildeten Richtern tätig (zwei Berufs- und ein Laienrichter oder zwei Berufs- und drei Laienrichter oder vier Laienrichter und ein juristischer Sekretär). In einigen Kantonen können Laienrichter auch als Einzelrichter urteilen. Ebenfalls juristisch nicht ausgebildet sind die Fachrichter.

[7] Nicht juristisch ausgebildet sind in der Regel auch die Friedensrichter oder Vermittler, die als Sühne- oder Vermittlungsbeamte und als erste gerichtliche Vorinstanz bei Zivilstreitigkeiten zwischen den zerstrittenen Parteien vermitteln. Je nach kantonaler Gesetzgebung unterscheiden sich dabei die sachlichen Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungskompetenzen.¹⁰ Während bei Friedensrichtern die Vermittlungskompetenz im Vordergrund steht, haben Laienrichter (wie Berufsrichter) eine Entscheidungskompetenz.

[8] Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass auch eine juristisch ausgebildete Person in ein «Laienamt» gewählt werden kann. In den meisten Fällen verfügen die Laienrichter über keine juristische Ausbildung und üben nebst der richterlichen Tätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit in ihrem angestammten Beruf aus. Eine eigentliche Ausbildung für das Laienrichteramt gibt es nicht, einzelne Kantone bieten jedoch Aus- und Weiterbildungen für Laienrichter an. Zumindest ist regelmässig eine Einführung in die Tätigkeit des Laienrichters, insbesondere in die Verfahrensabläufe einzelner Prozesse vorgesehen.¹¹

⁸ Vgl. dazu die einzelnen Kantonsverfassungen und/oder die Gerichtsorganisationsgesetze der Kantone.

⁹ Vgl. dazu «Gerichtsorganisation der Schweiz», S. 4 f, gefunden am 31.3.2006. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Vorschriften bestehen, die regeln, welche Positionen oder Ämter mit der Wahl zum Richter bzw. Laienrichter unvereinbar sind.

¹⁰ Vgl. dazu Matrix der Kantonalen Zuständigkeiten unter www.friedensrichter-vermittler.ch.

¹¹ Vgl. dazu u.a. das Konzept zur strukturierten Aus- und Weiterbildung der nicht vollamtlichen Bezirksrichter im Kanton Zürich (KNVB) oder die Wegleitung für Laienrichter des Kantons Solothurn.

2.2 England

[9] Die Laienbeteiligung in der Rechtspflege ist keine Besonderheit, welche die schweizerische Rechtsprechung auszeichnet. Als beispielhaft für die gut funktionierende Laienbeteiligung in der Rechtsprechung gilt das englische System. Laien sind sowohl in der Jury (Geschworene) als auch als «magistrates» (Richter) vertreten. Bei Letzteren wird zwischen Laien- bzw. Friedensrichtern (lay magistrates) und Berufsrichtern (district judges, vormals stipendiary magistrates) unterschieden. Über 30'000 Friedensrichter entscheiden in Dreiergremien über ca. 95% der leichteren Straffälle. Im Zivilrecht sind sie vorwiegend in familienrechtlichen Fällen involviert. Die Friedensrichter werden durch Gerichtsschreiber (justices' clerks) beraten, aber entscheiden selbständig. Wie in der Schweiz sind auch Laien wegen ihrer fachlichen Kompetenz (Fachrichter, wissenschaftliche Berater) an der Rechtsprechung beteiligt.

[10] Lay magistrates benötigen keine juristische Ausbildung. Voraussetzung ist einzig: «*Having a good character, understanding and communication, social awareness, maturity and sound temperament, sound judgement and commitment and reliability*».¹² Nach der Wahl erhalten sie jedoch eine Einführung in ihre Arbeit, v.a. bezüglich der konkreten Amts- bzw. Verhandlungsführung.

[11] Das Jury-System geht auf die Zeit der Normannen zurück. Ursprünglich beschränkte sich die Aufgabe der englischen Geschworenen darauf, in einem Prozess als Zeugen auszusagen und das Gericht über lokale Sitten und Gebräuche zu informieren. Erst im 17. Jahrhundert¹³ wurde der Jury Entscheidungsgewalt zugesprochen und damit die Aufgabe, ein Urteil nach dem persönlichen Rechtsgefühl bzw. nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen, ohne dafür bestraft werden zu können, falls dieses der Ansicht des Richters widersprach. Seither kann die Jury einen Angeklagten freisprechen, selbst wenn er nach dem Gesetz schuldig wäre. In Strafrechtsfällen urteilt die Jury über schuldig oder nicht schuldig, in Zivilrechtsfällen entscheidet sie in der Regel über die Höhe von Schadenersatzforderungen.

[12] Trotz der langen Tradition und der starken Verankerung in der Gesellschaft ist das Jury-System nicht unbestritten. Es bestanden in den letzten Jahren verschiedene Anstrengungen, das Jury-System zu reformieren. Heute sitzt die Jury in England nur

¹² Elliott, C. & Quinn, F., English legal system (4th ed.). Harlow: Pearson Education, 2002; ähnlich Morgan R. & Russell N., The judiciary in the magistrates' courts. RDS Occasional, Paper No. 66, Home Office, 2000.

¹³ Bushell's Case 1670.

noch in rund 1% der Strafrechtsfälle vor dem «Crown Court» bei, da die Mehrheit der Fälle in summarischen Verfahren vor den «Magistrates' Courts» erledigt werden. Auch in Zivilverfahren ist die Jury in weniger als 1% der Fälle beteiligt. Gemäss dem «Supreme Court Act» von 1981 besteht ein Recht auf ein Geschworenengericht bei Ehrverletzung (libel and slander), bei ungerechtfertigter Strafverfolgung (malicious prosecution), bei Freiheitsberaubung (false imprisonment) und bei Betrug (fraud).¹⁴

2.3 Deutschland

[13] Auch in Deutschland sind Laien heute noch in die Rechtsprechung integriert. Das klassische Schwurgericht wurde 1924 abgeschafft und durch grosse Schöffengerichte mit sechs Geschworenen und drei Berufsrichtern ersetzt.¹⁵ Heute sind Laienrichter bzw. Schöffen an Amts- und Landgerichten vertreten. Damit wird gewährleistet, dass grundsätzlich jede Strafsache¹⁶ entweder in erster oder in der Berufungsinstanz mit Laienbeteiligung verhandelt wird. Die Oberlandesgerichte wie der Bundesgerichtshof sind ausschliesslich mit Berufsrichtern besetzt. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hält fest, dass das Schöffengericht am Amtsgericht sich aus jeweils einem Richter und zwei Schöffen zusammensetzt,¹⁷ welche grundsätzlich während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht ausüben.¹⁸ Bei Meinungsverschiedenheiten können damit die Laienrichter den Berufsrichter überstimmen. Vorausgesetzt für die Schöffenwahl ist einzig die deutsche Staatsbürgerschaft.¹⁹ Zusätzlich müssen jedoch alle Bevölkerungsgruppen ihrem Anteil entsprechend nach Geschlecht, Alter und Beruf berücksichtigt werden.^{20,21} Eine ähnliche Regelung gibt

¹⁴ Elliott & Quinn. a.a.O.; R. Morgan & N. Russell, (FN 14).

¹⁵ Auf die besondere Situation der volkstümlichen Rechtspflege während der Nazizeit wird hier nicht näher eingegangen.

¹⁶ Ausnahme: Delikte, die in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fallen (z.B. Staatsschutzdelikte).

¹⁷ § 29 GVG.

¹⁸ § 30 GVG.

¹⁹ § 31 GVG.

²⁰ § 42 Abs. 2 GVG.

²¹ Die Praxis für die Schöffenwahl zeigt je nach Gemeinde grosse Unterschiede: Zufallswahl, Ausschreibung oder es wird den Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden überlassen, geeignete Kandidaten vorzuschlagen. vgl. Brusten M.(Hrsg.), Wie wird man Schöffe? Rechtliche und gesellschaftliche Bedingungen der Schöffenwahl (Vol. Heft 2). Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, 1999; vgl. auch Grube F.

es weder in England noch in der Schweiz. In England sind heute tendenziell alle Bevölkerungsgruppen inkl. der verschiedenen Ethnien anteilmässig vertreten, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung. In der Schweiz ist v.a. der Parteienproporz ausschlaggebend für die Wahl, einzelne Bevölkerungsgruppen werden bei der Wahl nicht explizit berücksichtigt.

3 DER GEWÄHLTE, WEISE BÜRGER ALS LAIENRICHTER: DISKUSSIONSSCHWERPUNKTE ZUR LAIENBETEILIGUNG IN DER RECHTSPRECHUNG

3.1 Laien in der Rechtsprechung – Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt?

[14] Die Form der Laienbeteiligung in der Rechtsprechung entspricht dem Grundgedanken des Milizsystems. In diesem leisten Personen unterschiedlicher beruflicher Qualifikation gleiche bzw. gleichwertige Arbeit in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Diese milizartigen Formen der öffentlichen Verwaltung entstehen häufig auf der Basis egalitärer Werthaltungen und dezentralisierter Machtverhältnisse. Sie dienen dem Zweck, den Mitgliedern eines organisierten Kollektivs breite demokratische Mitwirkung anzubieten. Gleichzeitig soll damit die Bildung einer sich verselbständigenden und auf ihre eigenen Sonderinteressen bedachten Führungselite verhindert werden. Ebenso häufig entstehen Milizorganisationen jedoch auch aus wirtschaftlich-technischen bzw. finanziellen Gründen.²²

[15] Die Laienrichter arbeiten in einer öffentlichen Organisation, dem Gericht, dessen Aufgabe – die Rechtsprechung – daher auch von quasi beliebigen, nicht besonders qualifizierten Bürgern für eine bestimmte Amtszeit neben der normalen Berufsarbeit ausgeführt werden kann; der geleistete Aufwand wird dabei nur mit einem geringen Entgelt honoriert.²³

C., Richter ohne Robe. Laienrichter in Strafsachen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New-York, Oxford, Wien: Peter Lang, 2005.

²² Geser H., Farago P., Fluder R. & Gräub E., Gemeindepolitik zwischen Milizorganisation und Berufsverwaltung. Bern: Haupt, 1987.

²³ In Anlehnung an die Definition von Milizverwaltung, Geser, 1987; Geser et al., 1987.

[16] Die Beibehaltung des Laien in der Rechtsprechung gründet einerseits auf dem Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt und der Angst vor dem Verlust der Kontrolle über die Herrschaft des Rechts. Die Justiz als eine der drei Gewalten im Staat unterliegt keiner direkten demokratischen Kontrolle. Eine solche wäre auch mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar. Allerdings besteht – wie bei jeder in sich geschlossenen Gruppe, die hierarchisch strukturiert ist – die Gefahr, dass sich die Richterschaft von den Bürgern separiert und ein Eigenleben führt. Das eigentliche Kapital der Justiz ist aber das Vertrauen des Volkes.²⁴ Das zeigt schon die Diskussion um die Frage der Laienbeteiligung in der Rechtspflege im 19. Jahrhundert. Während es für Savigny²⁵ eine natürliche Folge der Arbeitsteilung war, dass ein besonderer Juristenstand entsteht, an den das Volk die Teilnahme an der Gesetzgebung und Rechtsprechung abgibt, vertrat Beseler die gegenteilige Meinung:

[17] *«Ein freies Volk darf schon aus politischer Klugheit und im Interesse der Freiheit die Herrschaft über das Recht nicht aus der Hand geben; und wenn es zur Erlangung einer grösseren Rechtssicherheit und aus Rücksicht auf die Förderung und Sicherung der Geschäfte einen eigenen Juristenstand aufkommen lässt, so wird es doch danach streben, ihn in seiner Tätigkeit durch feste Institutionen zu beschränken und überhaupt argwöhnisch zu überwachen».*²⁶

[18] Nebst diesem Argwohn gegenüber einer obrigkeitlichen Staatsgewalt entspricht das «Milizsystem der Justiz» jedoch auch dem Bild des Richters als «einer von uns», einer aus dem Volk, der sein Wissen, seine Fähigkeiten, seine Person in den Dienst der Gemeinschaft stellt.²⁷

[19] Diskussionen über die Laienbeteiligung im Justizsystem offenbaren, dass dem Expertentum in der Rechtsprechung mit viel Skepsis begegnet wird.²⁸ Es zeigt sich, dass sich die Argumente für und gegen die Volkswahl der Richter, insbesondere aber für und gegen die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung interessanterweise

²⁴ Eylmann H. (Hrsg.), Wer spricht Recht im Namen des Volkes? Ein Plädoyer zum Ausbau der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (Vol. Heft 2), Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 1999.

²⁵ Savigny F.C., Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1914.

²⁶ Beseler G., Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig: Weidmann, 1843, S. 69.

²⁷ Pöder S., Richterwahlen: Öffentliche Tagung in Luzern vom 7. November 2003. Ein Tagungsbericht, Anwaltsrevue 3/2004, 103-107.

²⁸ Bommer (Fn 8). S. 56f. Ziegler, M. Laienrichterinnen und -richter. in: B. Schindler & P. Sutter (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit. 2007, S. 65-75. S. 66. Vgl. auch Beusch in dieser Ausgabe (Fn 8), insbesondere die Ausführungen unter Kapitel 4.4 Einbindung der Bevölkerung.

im letzten Jahrhundert wenig verändert haben, was angesichts der zunehmenden Komplexität des modernen Rechts und der damit verbundenen zunehmenden Anforderungen an die richtende Person erstaunt.

3.2 Volkswahl

[20] Die demokratische Tradition der Volkswahl der erstinstanzlichen²⁹ und in einigen Kantonen der Richter der oberen Instanzen hat sich bis heute ten.³⁰ Dadurch wird die richterliche Gewalt unmittelbar in der Bevölkerung abgestützt und vermittelt den Richtern eine eigenständige demokratische Legitimation. Die Beteiligung der Laienrichter im Justizsystem und ihre politischen Wahl vom Volk sollen daher eine «Verlängerung des Demokratieprinzips» darstellen. Doch diese Begründung ist ungenügend. Denn auch die Berufsrichter werden in der Schweiz vom Volk gewählt. Der Unterschied bei der politischen Wahl von Laienrichtern und Berufsrichtern liegt allein in ihrem unterschiedlichen Ausbildungsstand.³¹ In der Praxis ist die Richterwahl durchs Volk allerdings selten. Die Richtersitze werden gemäss dem politischen Parteienproporz zugeteilt. Zu einer Volkswahl kommt es nur, wenn der Sitzanspruch einer Partei oder die Person des Kandidaten zur Diskussion stehen.³² Im Übrigen ist die Tatsache, dass die Richter durch das Volk gewählt werden, nicht unumstritten.

[21] Die Vor- und Nachteile der Volkswahl diskutierte Reichel³³ bereits 1919 mit den auch heute noch gültigen Argumenten. So spricht für die Volkswahl einerseits, dass sie dem Prinzip der direkten Demokratie entspricht, und andererseits, dass der Gewählte einer aus dem Kreis der Wähler ist und somit deren besonderes Vertrauen genießt. So argumentiert auch Kiener.³⁴ Dank der demokratischen Tradition der Volkswahl sei die richterliche Gewalt unmittelbar auf dem Volkswillen abgestützt. Gleichzeitig werde damit eine volksverbundene Justiz gefördert. Gegen die Volkswahl wird angeführt, dass das Volk unfähig sei, die Eignung des Kandidaten zu

²⁹ Wüthrich W., Haben Laienrichter ausgedient?.

³⁰ Die Richter der oberen Instanzen werden regelmässig durch das Parlament gewählt. Bundesrichter werden durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt.

³¹ Bommer (FN 8). S. 60f.

³² Kiener R., Richterwahlen in der Schweiz. Justiz, 71, 2002, 378-383.

³³ Reichel H., Bestellung und Stellung der Richter in der Schweiz und im künftigen Deutschland, Tübingen, Verlag von J.C.B. Mohr, 1919.

³⁴ Kiener R., Richterliche Unabhängigkeit. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern, Stämpfli, 2001.

prüfen und geeignete Personen, welche sich politisch nicht engagieren, keine Wahlchancen haben.³⁵ Als problematisch für die richterliche Unabhängigkeit kann zudem die Notwendigkeit der Bestätigungs- oder Wiederwahl betrachtet werden. Zwar werden Richter regelmässig auf allen Ebenen oppositionslos wiedergewählt. Abwahl und Nichtbestätigungen werden aber auch angedroht und kommen vor. Tendenziell nehmen Drohungen zur Abwahl von Richtern zu, wie bspw. Stellungnahmen politischer Parteien nach ihnen nicht genehmen Entscheiden des Bundesgerichts zeigen.³⁶ Richter werden auch direkt öffentlich aufgefordert, in ihren Urteilen die Parteilinie zu vertreten.³⁷

[22] Das schweizerische Wahlsystem von Richtern, sei es durch das Volk oder durch das Parlament, wird allgemein als nicht optimal verstanden, aber gemäss Giusep Nay «... *funktioniert (es) in der Praxis ganz gut, solange das Konkordanzsystem funktioniert. Doch mit der Abkehr der Konkordanz wird dieses immer problematischer.*»³⁸

[23] Kiener³⁹ fordert daher, dass dasjenige Wahlorgan das beste sei, das den Gewählten grösstmögliche Legitimation in der Rechtsgemeinschaft vermittelt, gleichzeitig sachgerechte Auswahlkriterien (fachliche und staatspolitische) beachtet und einem transparenten Wahlverfahren folgt. Zu diesen fachlichen Kriterien gehört auch die juristische Ausbildung. Die Diskussion «Laie oder Profi» ist nicht nur eine Frage der demokratischen Legitimation. Vielmehr ist es eine Frage, welche Art des Sachverstands bei der Rechtsprechung eine Rolle spielen soll bzw. welches Wissen für die Entscheidung von Konflikten notwendig ist. Auch zu dieser Frage sind die Meinungen seit Jahren unterschiedlich und umstritten.⁴⁰

3.3 Expertenwissen vs. Laienwissen

[24] Wie zwingend ist es also, dass Richter über eine juristische Ausbildung verfügen? Kann eine unabhängige und gesetzeskonforme Justiz auch durch Laienrichter

³⁵ Kiener, 2002 (FN 34); Reichel (FN 35); Livschitz M. M., Die Richterwahl im Kanton Zürich, Diss., Universität Zürich, Zürich, 2001.

³⁶ Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei (SVP) zum Entscheid des Bundesgerichts zum Einbürgerungsverfahren oder zu Urteilen bzgl. des Rassismusgesetzes.

³⁷ Vgl. u.a. Hug P., Die Richter müssen wachsam bleiben, in Tages Anzeiger vom 27.11.2006.

³⁸ Giusep Nay, Bundesgerichtspräsident von 2004 bis 2006, zitiert in Hug (FN 39).

³⁹ Kiener, 2001 (FN 36).

⁴⁰ Jung H., Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich, Baden-Baden, Nomos, 2006. Vgl. auch Beusch in dieser Ausgabe.

gewährleistet werden? Ist das Laienwissen dem Expertenwissen der juristisch ausgebildeten Richter gleichwertig?

[25] Walter-Busch postuliert das Paradigma der Gleichwertigkeit verschiedener Arten des Wissens. Dieses geht davon aus, dass das Common Sense-Wissen von Laien, praktisches Erfahrungs- und wissenschaftliches Fachwissen gleichwertige Wissensarten sind, zwischen denen jederzeit zweiseitige, symmetrische Lernprozesse stattfinden können. Sowohl können gelehrtes Fachwissen vom Common Sense als auch vice versa Laienauffassung vom Fachwissen profitieren. Dabei verfügen die Wissensweisen der Laien, Praktiker und Gelehrten über einen auf der Grammatik der Alltagssprache aufbauenden Grundstock einfacher Formen des Nachdenkens über den Menschen, den sie miteinander teilen. Gewisse Denkfiguren (Topoi) sind Laien daher ebenso geläufig wie Gelehrten.⁴¹ Ist in diesem Sinne die in der Schweiz typische gemeinsame Entscheidungsfindung von Laien- und Berufsrichtern gleichwertig und sinnvoll?

[26] Der normale Bürger hat in der Regel ein «Rechtsverständnis» und mag sich durchaus als berechtigt empfinden, in Rechtsangelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen urteilen zu können. Der Berufsrichter hingegen wird nach seiner juristischen Ausbildung rechtliche Fragen aus der Perspektive des Juristen betrachten, was aber nach unserer Einschätzung nicht bedeutet, dass nicht auch er nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden wird und ihm der «gesunde Menschenverstand» abhanden gekommen ist. Auch der Gelehrte arbeitet somit mit dem Grundstock an Alltagswissen und Common Sense. Dieser Grundstock kann durch das Gelehrtenwissen zum einen ergänzt und zum anderen bereichert werden.

[27] Auch die Diskussion Laien- vs. Expertenwissen in der Rechtsprechung könnte sich daher erübrigen: Wenn der Laienrichter Einblick in die Arbeitsweise von Juristen erhält und sich so früher oder später, je nach individueller Bereitschaft, das fachliche Wissen aneignet, ist es möglich, dass er nach einiger Praxis über ein gewisses praktisches juristisches Wissen verfügen wird, das annähernd dem des Berufsrichters entsprechen mag.

⁴¹ Walter-Busch E., Gemeinsame Denkfiguren von Experten und Laien. Über Stufen der Verwissenschaftlichung und einfache Formen sozialwissenschaftlichen Wissens, in: R. Hitzler, A. Honer & C. Maeder (Eds.), Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, S. 83-102.

3.4 Kennt der Laienrichter das Recht?

[28] Schon im römischen Recht galt der Grundsatz: «Jura novit curia». Die fachliche Qualifikation ist eine Grundforderung, die man an einen Richter stellt. Sie stützt die richterliche Autorität, ermöglicht eine Ausrichtung des Urteils an Gesetz und Recht und garantiert gemäss Kiener⁴² auch die richterliche Unabhängigkeit. Optimalerweise vereinigt ein Richter in seiner Person diese Fachkunde mit «gesundem Menschenverstand». Reichel betonte in diesem Zusammenhang schon 1919:

[29] *«Nicht die beliebte Parole <statt des weltfremden Juristen der weltkundige Laie> wäre auszugeben, sondern die Parole der Zukunft lautet: <statt des weltfremden Juristen der weltkluge Jurist>»*⁴³

[30] Der Common Sense der Berufsrichter wird insbesondere gefordert, wenn sie anlässlich der Urteilsberatungen ihren Laienkollegen die juristisch-technische Sprache in Alltagsbegriffe übersetzen müssen. Diesem Transfer von Fachwissen in leicht verständliche Sprache kommt folglich eine doppelte Bedeutung zu. Einerseits ist darin eine hohe kognitive Leistung des Berufsrichters zu sehen. Durch den Dialog mit den Laienrichtern macht er seine Gedankengänge transparent und nachvollziehbar. Dies ermöglicht zugleich eine Kontrolle der eigenen juristischen Argumentationen und deren Kompatibilität mit dem «gesunden Menschenverstand». Andererseits stellt der Übersetzungsvorgang eine sozial-integrative Leistung des Berufsrichters dar. Die Laienrichter können sich dank des vermittelten Wissens in die Urteilsdiskussionen einbringen, womit u.U. eine zusätzliche Kontrolle der berufsrichterlichen Argumentation erreicht werden kann. Ob diesen Forderungen jedoch in der Praxis seitens der Berufsrichter nachgekommen wird, ist nicht gesichert.

[31] Was veranlasst Menschen, einen Richter als gut bzw. als gerecht anzusehen? Einerseits ist notwendig, dass der richterliche Entscheid mittels methodengerechter Interpretation der Rechtsregeln herbeigeführt wird. Methodengerechtigkeit ist aber nur möglich, wenn sie vom Rechtsgefühl begleitet wird. Das Rechtsgefühl, dieses persönliche «Für-richtig-halten», enthält die Fähigkeit zur intuitiven Erfassung des Rechts und das Gefühl für das, was Recht sein soll sowie die Achtung der bestehenden Rechtsordnung und den Willen, dass sie gelten soll. Ein intaktes Rechtsgefühl

⁴² Kiener, 2001 (FN 36).

⁴³ Reichel (FN 35), S. 15.

bedeutet aber noch nicht, dass es nicht durch falsche Annahmen oder durch unvollständiges Wissen irregeführt werden kann.⁴⁴

[32] Die Beteiligung der Laien gründet wie dargelegt auf der Überzeugung, dass zur Rechtsprechung nicht nur Rechtskenntnis gehört, sondern auch das, was man allgemein unter «gesundem Menschenverstand» oder allenfalls unter dem Rechtsgefühl versteht: die rechte Mischung lebenspraktischer und abstrahierender Urteilsfähigkeit. Laienrichter sind eher für diese «irrationale Seite» der Justiz von besonderer Bedeutung und deshalb gemäss Walter auch kritisch zu beurteilen. Denn wer heute Recht sucht, der erwartet Kompetenz und Autorität.⁴⁵ Ohne juristische Ausbildung im Nebenamt eingesetzt, müssen Laienrichter Fälle aus verschiedensten und teilweise sehr wichtigen und komplizierten Rechtsgebieten beurteilen. Die allgemeine Verrechtlichung aller Lebensverhältnisse, in der Regel vom Volk selbst verlangt, hat zu einer Normenflut geführt, die in ihrer Quantität und Qualität vom Laien nicht mehr erfasst werden kann, häufig genug nicht einmal mehr vom Fachmann.⁴⁶ In den erstinstanzlichen Gerichten bilden Laienrichter oft die Mehrheit und können die Berufsrichter überstimmen. Dies verdeutlicht, dass Laienrichter nicht nur als dekoratives Element im Rechtssystem gedacht werden. Doch nicht selten besteht das Problem, dass sich die Laienrichter in Rechtsfragen auf den Rat des juristisch ausgebildeten Gerichtsschreibers verlassen.⁴⁷

[33] Zudem wird in Praxis und Lehre allgemein davon ausgegangen, dass Laienrichter, insbesondere auch Geschworene, stärker beeinflussbar sind als Berufsrichter, vor allem auch durch den Druck seitens der Öffentlichkeit und der Medien. Das Bundesgericht hält dazu fest, «...dass Richter, welche ... nicht juristisch ausgebildet sind und das Richteramt neben ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit ausüben, solchen Spannungen noch stärker ausgesetzt sind als dies in der Regel bei Berufsrichtern der Fall sein dürfte...».⁴⁸

⁴⁴ Kriele M. (Hrsg.), Rechtsgefühl und Legitimität der Rechtsordnung, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985; Zippelius R. (Hrsg.), Rechtsgefühl und Rechtsgewissen, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1985.

⁴⁵ Walter (FN 5).

⁴⁶ Eylmann (FN 26).

⁴⁷ Leuenberger C., Die Zusammenarbeit von Richter und Gerichtsschreiber, ZBL, 1986, S. 97-113.

⁴⁸ BGE 105 Ia 165; vgl. auch BGE 116 I 14 E 7b.

[34] Die in der Schweiz typische gemeinsame Entscheidungsfindung von Laien und Berufsrichtern mag jedoch das Risiko der sachfremden Beeinflussung relativieren.⁴⁹

[35] Insgesamt steht jedoch die Institution der Laienrichter in einem diametralen Widerspruch zur geforderten professionellen Qualität der Rechtssprechung, welche von den Berufsrichtern ein juristisches Studium und von den Anwälten zusätzlich das Bestehen eines Anwaltsexamens verlangt.⁵⁰

3.5 Das Wissen um die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung

[36] Die Forderung nach juristisch ausgebildeten Richtern genügt per se natürlich nicht, um das Laienelement in der Rechtsprechung fallen zu lassen; vielmehr muss geprüft werden, ob das Laienelement in der Rechtssprechung tatsächlich im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist und ob es von ihr als sinnvoll betrachtet wird und ihr Vertrauen in die Rechtsprechung festigt. Zudem stellt sich die Frage, ob sich das Laienelement bzgl. der Qualität der richterlichen Arbeit überhaupt auswirkt. Diese Aspekte wurden bis anhin erst in einer englischen Studie⁵¹ untersucht.

[37] Wieweit ist es den betroffenen Rechtsunterworfenen tatsächlich bewusst, dass ihr «Fall» von einem juristisch nicht ausgebildeten Laien beurteilt wird? Zwar kann bei den Volkswahlen durchaus das Laienelement den Ausschlag für die Wahl geben, so dass Laien anstelle von Juristen gewählt werden. Wieweit sich aber der Bürger bewusst ist, dass in einem konkreten Rechtsfall tatsächlich ein Laie urteilt, ist unklar.⁵²

[38] Ergebnisse der erwähnten englischen Studie zeigen, dass 33% der befragten Parteien annehmen, dass die Richter eine juristische Ausbildung haben. 51% glauben, dass die Richter zwar Laien sind, aber spezifisch für ihr Amt ausgebildet werden, wobei 19% davon ausgehen, dass diese Ausbildung sehr intensiv ist. Nur 6% der Parteien nehmen an, dass Laienrichter keine Ausbildung erhalten. Insgesamt

⁴⁹ Kiener, 2001 (FN 36).

⁵⁰ Reichel (FN 41).; Schumacher R., Vertragsgestaltung Systemtechnik für die Praxis, Zürich, Schulthess, 2004.

⁵¹ Morgan & Russell (FN 14).

⁵² Bei der Beteiligung von Laien bei der Rechtssprechung wird von dem «volkspädagogischen Effekt» ausgegangen bzw., dass das Urteil von den Parteien und Angeklagten besser akzeptiert wird, wenn Laien in dem richterlichen Gremium mitwirken (Bommer [FN 8], S. 57). Diese Wirkung kann natürlich nur erfolgen, wenn der Bürger sich über die Beteiligung von Laien bewusst ist.

zeigen sich kaum Unterschiede im Vertrauen der Bevölkerung zu Laien- bzw. Berufsrichtern. Man vertraut beiden Gruppen gleich («fairly confident»), wobei nur 41% der Befragten überhaupt wusste, dass es Laienrichter gibt. 73% kennen zudem den Unterschied zwischen Laien- und Berufsrichtern überhaupt nicht. Die Bevölkerung ist jedoch davon überzeugt, dass die Friedensrichter die kommunalen Sitten und Regeln besser als die Berufsrichter kennen (63% gegenüber 9%); hingegen ist man überzeugt, dass Berufsrichter besser über Schuld/Unschuld entscheiden können als Laien (36% gegenüber 11%). Insgesamt wird von 44% der Befragten vertreten, dass sowohl Laien wie Berufsjuristen an Magistrates' Courts vertreten sein sollen, 17% möchten nur Juristen als Richter und nur 10% finden, dass nur Laien genügen. Dieses Ergebnis widerspricht klar der englischen Praxis, da die überwiegende Mehrheit der Richter an Magistrates' Courts Laien sind.

[39] Die Studie hat auch ergeben, dass die Unterschiede bezüglich der Qualität der richterlichen Arbeit von Laien- und Berufsrichtern minimal sind. Die Laienrichter führen jedoch v.a. Verhandlungen weniger geordnet und effizient. Grundsätzlich besteht mehr Vertrauen in die Berufsrichter. Sie werden als effizienter erlebt und sie treffen schnellere, sicherere und mehr konsistente Entscheidungen als Laienrichter. Das zeigt sich auch darin, dass Anwälte angeben, sich besser vorzubereiten, wenn sie vor einem Berufsrichter erscheinen müssen, weil diese die Fälle genauer und tiefer prüfen. Hingegen geben die Gerichtsschreiber an, sie müssten sich besser vorbereiten, wenn Laien entscheiden, da diese mehr Unterstützung brauchen. Es wäre zu prüfen, ob sich dieses Ergebnis mit den Verhältnissen in der Schweiz deckt.

4 LAIENRICHTER IM VERGLEICH MIT BERUFSRICHTERN

[40] Im Rahmen der Studie «Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten» wurden in der Schweiz 134 Laienrichter und 247 Berufsrichter aus 50 Gerichten schriftlich befragt.⁵³ Die ersten Ergebnisse der Studie zeigen u.a., dass sich die Arbeitsbedingungen von Laienrichtern und Berufsrichtern in der Schweiz unterscheiden. Daraus ergeben sich z.T. unterschiedliche Belastungen in der richterlichen Tätigkeit.

⁵³ Ludewig-Kedmi R., Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Ergebnisse einer Pilotstudie, in: B. Ehrenzeller, R. Ludewig-Kedmi (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten. Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategie, Lachen, Dike, 2006, S. 107-128. Die Studie wird vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt (2004-2007).

[41] Alle befragten Laienrichter arbeiten in Teilzeit am Gericht. 72% dieser Laienrichter arbeiten mit einem Pensum von max. 20%.⁵⁴ Lediglich 10% der Laienrichter sind 50 bis 70% tätig. Durchschnittlich arbeiten Laienrichter im Rahmen einer 18.5%-Stelle. Dagegen sind bei den Berufsrichtern 65% Vollzeit tätig und nur 35% arbeiten durchschnittlich mit einem Pensum von 40%. Selbst die in Teilzeit tätigen Berufsrichter haben damit das doppelte Arbeitspensum eines durchschnittlichen Laienrichters.

[42] Die Mehrzahl der Laienrichter ist in der ersten Instanz tätig (93%). Ihre Tätigkeit erfolgt meist in kleinen Gerichten (79%) und dort in der Regel in 3er oder 5er Richterghremien (68%). Dabei werden sie von einem juristisch ausgebildeten Sekretär bzw. Gerichtsschreiber oder von einem juristisch ausgebildeten Richter unterstützt. Nur 31% der Laienrichter sind auch Einzelrichter (vs. 63% der befragten Berufsrichter).

[43] Die befragten Laienrichter sind in den Bereichen Strafrecht (70%), Zivilrecht (80%), Arbeitsrecht (45%) und Wirtschaftsrecht (40%) tätig. In diesen vier Bereichen zeigt sich kein wesentlicher Unterschied in der Häufigkeit im Vergleich zu den Berufsrichtern. Dagegen sind 70% der befragten Laienrichter im Familienrecht tätig, während nur 54% der Berufsrichter in diesem Bereich je gearbeitet haben. Im Bereich des Verwaltungsrechts waren hingegen nur 2.2% der Laienrichter tätig, gegenüber 15% bei den Berufsrichtern.

[44] Einen positiven Unterschied zu den Berufsrichtern bildet der hohe Frauenanteil von 45,5% unter Laienrichtern, während er bei den Berufsrichtern lediglich bei 28% liegt. Frauen können in der Schweiz erst seit Einführung des Frauenstimmrechts zu Richterinnen gewählt werden. Weiterhin bringen die Laienrichter mehr Lebenserfahrung in den Richter-Beruf hinein bzw. sind durchschnittlich älter als die juristisch ausgebildeten Richter. 70% der Laienrichter sind älter als 50 Jahre; dagegen sind dies nur 45% der Berufsrichter. In der Regel sind Laienrichter jedoch weniger lang im Amt als Berufsrichter.⁵⁵

[45] Der Erledigungsdruck unter Laienrichtern ist geringer. So geben die Laienrichter seltener an, unter Zeitdruck zu stehen im Vergleich zu ihren juristisch ausgebil-

⁵⁴ 27% arbeiten mit einem Pensum zwischen 1 und 5%, 45% zwischen 10 und 20%, 20% zwischen 20 und 40%.

⁵⁵ Weniger als 10 Jahre als Richter tätig: 52% der Laienrichter und 38% der Berufsrichter. Über 20 Jahre als Richter tätig: 8.4% der Laienrichter und 23% der Berufsrichter.

deten Kollegen.⁵⁶ Dieser Unterschied dürfte seine Ursache hauptsächlich darin haben, dass die Laienrichter eine geringere Anzahl von Fällen zu bearbeiten haben. Bei der Frage, wie oft sie im Rahmen der richterlichen Tätigkeit mit «Entscheidungsschwierigkeiten» konfrontiert waren, zeigten die befragten Laienrichter und Berufsrichter den gleichen Mittelwert.⁵⁷ Dagegen berichten die Berufsrichter etwas häufiger über Schwierigkeiten mit den Streitparteien.⁵⁸ Laienrichter empfinden im Vergleich zu ihren juristisch ausgebildeten Kollegen die von ihnen behandelten Fälle seltener als langweilig.⁵⁹ Weiterhin beklagen sich die Laienrichter weniger über mangelnde Sachkompetenz bei Anwälten.⁶⁰ Ein weiterer Unterschied zeigt sich bei der Anwendung von Gutachten. Diese werden von Laienrichtern häufiger beantragt und als Grundlage für die Entscheidung berücksichtigt.⁶¹

[46] Allgemeine Arbeitsbelastungen, wie «nicht abschalten können», «Schlafstörungen», «psychosomatische Beschwerden» oder «depressive Stimmung» wegen Schwierigkeiten bei der richterlichen Arbeit, finden sich signifikant häufiger bei Berufsrichtern.⁶²

[47] Bezüglich ihrer Berufszufriedenheit scheinen Laienrichter wie Berufsrichter in gleichem Masse Befriedigung durch ihre richterliche Tätigkeit zu erhalten. Bei beiden war der Mittelwert recht hoch (Mittelwert = 8 bei einer Skala von 1 bis 10). Die

⁵⁶ Mittelwert bei den Laienrichtern 2.5 und bei den juristisch ausgebildeten Richtern 3.6, bei einer Skala von 1 = «nie» und 5 = «sehr oft». Der Unterschied zwischen den beiden Mittelwerten ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 9.58$, $df = 345$, $p < .000$.

⁵⁷ Mittelwert 2.5.

⁵⁸ Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.85 und bei den Berufsrichtern 2.05. Der Unterschied zwischen den beiden Mittelwerten ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 2.668$, $df = 348$, $p < .008$.

⁵⁹ Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.68 und bei den Berufsrichtern (2.08). Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 4.33$, $df = 372$, $p < .000$.

⁶⁰ Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 2.3 und bei den Berufsrichtern 2.7. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 4.371$, $df = 375$, $p < .000$.

⁶¹ Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 2.7 und bei den Berufsrichtern 2.3. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = -3.331$, $df = 361$, $p < .001$.

⁶² (a) «Nicht abschalten können»: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 2.2 und bei den Berufsrichtern 2.5. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 3.167$, $df = 378$, $p < .002$. (b) «Schlafstörungen»: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.62 und bei den Berufsrichtern 1.84. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 2.384$, $df = 377$, $p < .018$. (c) «Psychosomatische Beschwerden»: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.19 und bei den Berufsrichtern 1.34. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 2.241$, $df = 374$, $p < .026$. (d) «Depressive Stimmung»: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.29 und bei den Berufsrichtern 1.57. Der Unterschied ist statistisch signifikant. T-Test, $t = 3.909$, $df = 376$, $p < .000$.

Berufszufriedenheit hängt mit zahlreichen Faktoren zusammen, wie Arbeitsinhalte, Anforderungsvielfalt, Rollen-Klarheit, Ganzheitlichkeit sowie Arbeitsbedingungen, wie Arbeitszeiten, Einkommen und nicht zuletzt auch von Prestige und psychologischen Bedürfnissen, wie Wachstum, Gruppenanschluss und Macht. Viele von diesen Aspekten sind in der richterlichen Tätigkeit sowohl bei Laienrichtern wie bei juristisch ausgebildeten Richtern – im positiven Sinne – gegeben.

5 AUSBLICK: LAIENRICHTER ALS DEKORATIVES ELEMENT?

[48] Die Vorstellung, dass Berufsrichter und Laienrichter zwei gleichberechtigte, sich ergänzende Beteiligte der Rechtsprechung sind und einen gemeinsamen Beitrag für eine voll funktionsfähige Justiz leisten, entspricht der herkömmlichen Idealvorstellung der Rechtsprechung. Hält diese Idealvorstellung der Realität noch Stand? Wie wichtig oder nötig sind Laienrichter in der heutigen Zeit noch? Die Argumente für und gegen eine Beibehaltung haben sich im Laufe der Zeit wenig verändert. Die Institution der Laienrichter entspricht dem Prinzip der direkten Demokratie und soll der richterlichen Gewalt im Willen der Bevölkerung ihren Platz geben. Es fragt sich allerdings, ob die Laien tatsächlich so stark an der Urteilsfindung beteiligt sind. Die Stimme der Laienrichter in der Schweiz ist in der Regel sehr leise. Von Berufsrichtern ist immer wieder zu hören, dass Laienrichter keine sinnvolle Bereicherung für das Rechtssystem sind. Diejenigen, die mit Laienrichtern zusammenarbeiten, weisen darauf hin, dass die Laienrichter die rechtliche Beratung der Berufsrichter meist voll und ganz akzeptieren und sich in keiner Weise trauen, die Berufsrichter beim Urteil zu überstimmen, selbst wenn sie im Richterghremium in der Mehrzahl sind.⁶³ Sie beteiligen sich damit kaum aktiv an der Urteilsbildung. Selbst wenn ein Diskurs zwischen Laien- und Berufsrichter stattfindet, bleibt es offen, wieweit dies den Endentscheid beeinflusst. Der Laienrichter übernimmt in der Praxis die juristische Stimme. Der «unverbildete» «gesunde Menschenverstand» ist damit in der Rechtsprechung in keiner Weise spürbar. Damit besteht die Gefahr, dass die Laienrichter zu einem dekorativen Element im Rechtssystem werden oder es bereits sind.

⁶³ Quelle: Interviews mit Richtern und Rechtsexperten im Rahmen des Forschungsprojekts «Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwältinnen» (Ludewig-Kedmi, 2006).

[49] Die Ergebnisse der SNF-Studie «Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten»⁶⁴ weisen darauf hin, dass die zeitliche Belastung der Berufsrichter weit grösser ist als diejenige der Laienrichter. Diese Zunahme der Belastung entspricht der Tatsache, dass die Zahl der Prozesse sich seit 1970 verdoppelt hat, wobei die Zahl der Berufs- und Laienrichter identisch blieb.⁶⁵ Die Last dieser Veränderung scheinen in erster Linie die Berufsrichter zu tragen.

[50] Es bleibt auch zu untersuchen, inwieweit der Bevölkerung tatsächlich bewusst ist, welche Rolle Laien in der Rechtsprechung einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass beim Rechtssuchenden oft keine klaren Vorstellungen darüber bestehen, dass Laien bei der Beurteilung des konkreten Falls integriert sind. Denn die Laienrichter teilen den Parteien in der Regel nicht mit, dass sie Laien sind.⁶⁶ Es wäre aber wichtig, den Bürgern dieses Wissen in jedem Einzelfall transparent zu machen. Ohne dieses Wissen geht für die betroffenen Parteien gerade der eigentliche Sinn der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung verloren – dass ihr Fall nicht nur von «Juristen», sondern auch von «Mitbürgern» beurteilt wird.

[51] Der Laienrichter als Repräsentant des «gesunden Menschenverstands» in der Rechtsprechung wird zwar als Bereicherung für das Rechtssystem gesehen und als der zentrale Grund für die Beibehaltung des Laienrichtertums. Offen bleibt, was diese Bereicherung denn nun genau ausmacht. Dies ist insofern wesentlich, weil der zunehmenden allgemeinen Verrechtlichung aller Lebensverhältnisse nicht mehr nur mit reinem Laienwissen begegnet werden kann. Sie bedingt heute neben dem «gesunden Menschenverstand» und der sozialen Kompetenz⁶⁷ eine fachliche Auseinandersetzung.

[52] Zum heutigen Zeitpunkt ist es somit sinnvoll zu überlegen, wie die Tätigkeit von Laienrichtern optimiert werden kann. Obwohl einzelne Kantone Richtlinien für

⁶⁴ Ludewig (FN 55).

⁶⁵ Stauber R. & Rauber U., Gerichts-Test. Die Justiz arbeitet zu langsam, Beobachter 13/2001, S. 22-34.

⁶⁶ Seitens der Laienrichter wird z.B. argumentiert, dass die Parteien vor dem Prozess so nervös seien, dass sie gar keine Kapazität hätten, über den Ausbildungsstand des Richters informiert zu werden. Ob dies der einzige Grund für die Nicht-Thematisierung ist oder ob sich Laienrichter z.T. vielmehr nicht outen wollen, um von den Parteien als «Vollrichter» wahrgenommen zu werden, bleibt dahingestellt.

⁶⁷ Zu den sozialen kommunikativen Voraussetzungen von Richtern vgl. Ludewig, R., Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter, in: M. Heer (Hrsg.), Der Richter und Sein Bild. Stämpfli Verlag, Bern. 2008, S. 25-44.

Laienrichter erarbeitet haben und auch Aus- und Weiterbildungen für Laienrichter angeboten werden,⁶⁸ muss überlegt werden, ob nicht eine gezielte Ausbildung für das Richteramt gefordert werden müsste.⁶⁹ Eine Einführung von zehn Tagen ins Laienrichteramt genügt u.E. nicht. Mit einer grundlegenden Ausbildung würde jedoch der Begriff «Laienrichter» obsolet.

[53] Sollen Laienrichter im schweizerischen System der Rechtsprechung beibehalten werden? Die Laienrichter sind ein konstanter Bestandteil des schweizerischen Rechtssystems. Obwohl die Abschaffung der Laienrichter (als Institution) hin und wieder diskutiert wird,⁷⁰ scheint der politische Wille zurzeit nicht vorhanden zu sein, an der aktuellen Situation etwas zu ändern.

[54] Der Forderung nach einer volksnahen Justiz könnte im Übrigen dadurch begegnet werden, dass die Juristen während ihrer Ausbildung diesbezüglich sensibilisiert werden. Auch der ausgebildete Jurist kann durchaus «einer aus dem Volke sein» und trotz seiner juristischen Bildung volksnah urteilen.

[55] *«Die Volkstümlichkeit der Rechtspflege wird nicht leiden, wenn derart auf beiden Seiten die Lage mit Verständnis gewürdigt wird. Richtig verstanden und geübt, wird die Justiz wissenschaftlich und volkstümlich sein.»⁷¹*

[56] **Anmerkung:** Der Beitrag stellt eine überarbeitete und verkürzte Version des Buchartikels von Evelyne Angehrn und Revital Ludewig «Laienrichter im Spiegel der Zeit: Der «Common Sense» in der Rechtsprechung» dar, der 2007 in dem Buch von Thomas Eberle. et al (Hrsg.) «Fokus Organisation. Sozialwissenschaftliche Perspektiven und Analysen», UVK Verlagsgesellschaft, S. 269-285 veröffentlicht wurde.

⁶⁸ Vgl. FN 14.

⁶⁹ Erste Projekte für eine Richterausbildung bestehen, vgl. dazu H. Seiler, Projekt Institut Judikative, in Justice – Justiz – Giustizia, 2005.

⁷⁰ Vgl. dazu die geführten Diskussionen zur Justizreform in den einzelnen Kantonen.

⁷¹ Fritzsche H., Volkstümliche Rechtspflege, Zürich, Schulthess & Co. AG, 1949.